

35 F 113/09
(Geschäftsnummer)



Verkündet am 18.12.2009

Moldt, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Zwischenurteil

nr./Vf:	PA:	Formin:
EINGEGANGEN		
18. Jan. 2010		
Rainer Elfferding Jens Palupski Dr. Dominique Schimmel Kai Kempgens - Rechtsanwältin Rechtsanwälte -		
Verf.	Kop.	an Mch.
Just.	abgeh.	Wkst.
Wv.		

In der Familiensache

Landkreis Oberhavel Fachbereich Recht und Ordnung
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg

- Klägerin -

gegen

1. L. N. geb. am 20.01.2006
Hennigsdorf
vertreten durch die Kindesmutter N. L. H. H.

- Beklagte zu 1 -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Katharina Fröbel
Hessische Straße 11, 10115 Berlin
AZ: o.A.

2. T. C. D.
S. 16

- Beklagter zu 2 -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Elfferding, Palupski, Schimmel & Kempgens
Werftstr. 3, 10557 Berlin
AZ: D., T.

L. H. H. N.
K. 51.16761 II. Oranienburg

- Kindesmutter -

hat das Amtsgericht Oranienburg
durch Richter am Amtsgericht Stavemann
auf die mündliche Verhandlung vom 18.12.2009
für R e c h t erkannt:

Die Einwendungen der Beklagten und der Kindesmutter gegen die Probenentnahme entsprechend dem Beschluss des Amtsgerichts Oranienburg vom 05.06.2009 werden für unbegründet erklärt.

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) und die Kindesmutter haben die von gerichtlicher Seite angeordnete Probenentnahme zu Zwecke der Sachverständigenuntersuchung der Vaterschaft abgelehnt. Sie haben hierzu eingewandt, dass zwischen der Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 2) eine sozial-familiäre Beziehung bestünde, dass das Gericht hierzu keine ausreichenden Ermittlungen angestellt hätte, dass die Angaben des Klägers nicht geeignet seien, keine sozial-familiäre Beziehung anzunehmen und dass die Probenentnahme im Lichte des informationellen Selbstbestimmungsrechtes unverhältnismäßig sei. Die Kindesmutter wendet zudem ein, dass sie erklärt habe, mit keinem anderen Mann verkehrt zu haben so dass eine Probenentnahme bei ihr nicht in Frage komme. Desweiteren wird auf die zur Akte gelangenden Schriftsätze des Beklagtenvertreters Bezug genommen.

Der Kläger erhält die Beweisaufnahme und die Probenentnahme weiter für erforderlich.

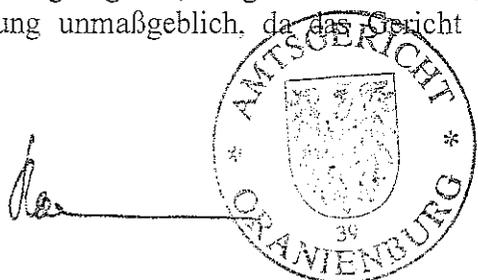
Entscheidungsgründe:

Die Weigerung der Beklagten und der Kindesmutter, die Probenentnahme zu dulden, ist unbegründet.

Soweit hierfür angeführt wird, dass zwischen den Beklagten eine sozial-familiäre Beziehung bestehe, so bietet dies keinen hinreichenden Grund, die Probenentnahme nicht zu dulden. Die dahin gehenden Behauptungen der Beklagten und der Kindesmutter sind nicht unbestritten und bedürfen der weiteren Untersuchung. Vor abschließender Klärung dieser Fragen kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine Beweisaufnahme hinsichtlich der Vaterschaft durch ein Sachverständigengutachten entbehrlich wäre. Es besteht auch kein Vorrang der Untersuchungshandlungen des Gerichts zugunsten der Untersuchung der sozial-familiären Beziehung der Beklagten. Ein solcher Vorrang besteht auch nicht mit Rücksicht auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Dies ergibt sich hier auch daraus, dass die privaten Umstände, die für die Beurteilung einer sozial-familiären Beziehung maßgeblich sind, ebenfalls zum großen Teil durch dieses Recht geschützt sind.

Soweit die Kindesmutter sich darauf beruft, dass eine Probenentnahme bei ihr entbehrlich wäre, weil sie ausgesagt hat, lediglich mit dem Beklagten zu 2. verkehrt zu haben, so ist ihre Rechtsauffassung unmaßgeblich, da das Gericht sich allein auf ihre Äußerung nicht zu verlassen hat.

(Stavemann)



Ausgefertigt/Beglaubigt
Oranienburg, Bez. 13. JAN. 2010
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle